OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651098/2/FP

Datum:
Linz, 12. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von F H, S, Z, vertreten durch Dr. R F, Rechtsanwalt, S, V, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18. Jänner 2018, GZ: 18/005506, wegen Wiedererteilung einer Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die im Spruch genannte Rechtsgrundlage anstatt § 3 Abs 1 Z 2 FSG § 3 Abs 1 Z 4 FSG zu lauten hat.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Antrag vom 14. Dezember 2017, vervollständigt am 5. Jänner 2018, beantragte der Beschwerdeführer (Bf) die Wiedererteilung seiner nach dem 12. Dezember 2015 abgelaufenen Lenkberechtigung der Klassen C und C+E, ohne eine praktische Fahrprüfung ablegen zu müssen. Er brachte vor, er habe den zeitlichen Ablauf der Klassen C und C+E übersehen.

I.2. Die belangte Behörde wies diesen Antrag mit der Begründung ab, dass der Bf aufgrund des Ablaufs von 18 Monaten vor Erteilung eine praktische Fahrprüfung zu absolvieren habe.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 16. Februar 2018 rechtzeitig Beschwerde in der er die Begründung des behördlichen Bescheids bemängelte und auf das Wesentliche zusammengefasst davon ausging, dass das Gesetz einer Wiedererteilung auch ohne Absolvierung einer praktischen Fahrprüfung nicht entgegenstehe.

I.4. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 23. Februar 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Der Bf hat keine Verhandlung beantragt und hält das Verwaltungsgericht eine solche für nicht erforderlich, weil der Sachverhalt vollständig geklärt vorliegt und nur eine Rechtsfrage zu beurteilen ist (§ 24 Abs 1 VwGVG).

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Dem Bf wurde ursprünglich im Jahr 1978 die Lenkberechtigung für diverse Klassen der Gruppen 1 und 2 erteilt.
2010 wurden die Klassen C und C+E auf 5 Jahre, bis zum 12. Dezember 2015, befristet.
[Führerscheinregister, Führerschein]

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 (also ca. 24 Monate nach Ablauf der Frist) beantragte der Bf die Verlängerung der Klassen C und C+E und ersuchte von der Verpflichtung zur Ablegung der Führerscheinprüfung abzusehen. Der Bf teilte mit, er habe den Ablauf seiner Lenkberechtigung übersehen.
[Schreiben vom 14. Dezember 2017]

Am 2. Jänner 2018 teilte die belangte Behörde dem Bf telefonisch mit, dass die Ablegung einer Fahrprüfung erforderlich sei. [Aktenvermerk vom 2. Jänner 2018]

Im Rahmen eines Behördentermins am 5. Jänner 2018 wurde bei der belangten Behörde im Hinblick auf den Antrag des Bf eine Niederschrift „Antrag Führerschein“ aufgenommen in welcher der Antrag des Bf konkretisiert wurde. Auf dem Formular vermerkte die belangte Behörde mittels Aktenvermerks, dass der Bf die praktische Fahrprüfung nicht ablege. [genanntes Formular]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Es ergibt sich insbesondere, dass es dem Bf ausdrücklich auf eine Wiedererteilung seiner Lenkberechtigung in Bezug auf die Klassen C und C+E unter Abstandnahme von der Verpflichtung eine praktische Fahrprüfung ablegen zu müssen, ankommt.

III. Das Landesverwaltungsgericht hat erwogen (Rechtliche Beurteilung):

III.1. Rechtsgrundlagen:

a) § 3 Abs 1 FSG lautet:

Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

b) § 8 Abs 5 FSG lautet:

(5) Eine Person, deren Lenkberechtigung durch den Ablauf einer Befristung erloschen ist und die den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung vor Ablauf der Befristung gestellt hat, ist berechtigt, für längstens drei weitere Monate nach Ablauf der Befristung im Bundesgebiet Kraftfahrzeuge der entsprechenden Klasse zu lenken, wenn die rechtzeitige Verlängerung der Lenkberechtigung ohne Verschulden der betreffenden Person nicht möglich war. Über die rechtzeitige Einbringung des Antrages ist von der Behörde eine Bestätigung auszustellen, die der Lenker gemäß § 14 Abs. 1 mit sich zu führen hat. Auf die im ersten Satz genannte Berechtigung sind die Bestimmungen gemäß

§§ 24 ff über die Entziehung der Lenkberechtigung sinngemäß anzuwenden. Die Berechtigung erlischt jedenfalls mit Erlassung eines abweisenden Bescheides über den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung.

c) § 10 Abs 1, 2 und 4 FSG lauten:

Fachliche Befähigung

§ 10. (1) Vor der Erteilung der Lenkberechtigung ist die fachliche Befähigung des Antragstellers durch eine Fahrprüfung nachzuweisen. Das Gutachten hat nur auszusprechen, ob der Begutachtete zum Lenken von Fahrzeugen der in Betracht kommenden Klasse fachlich befähigt ist oder nicht. Die Namen der Sachverständigen dürfen erst am Tag der Prüfung bekanntgegeben werden.
(2) Kandidaten sind zur theoretischen Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 2 nur zuzulassen, wenn sie

1. verkehrszuverlässig sind,
2. gesundheitlich geeignet sind und
3. die theoretische Ausbildung im Rahmen einer Fahrschule absolviert haben.

Ein gesonderter physischer Nachweis über die Absolvierung der theoretischen Ausbildung ist nicht erforderlich. Zur praktischen Fahrprüfung sind Kandidaten nur zuzulassen, wenn sie den Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 und den Nachweis über die Absolvierung der gesamten jeweils erforderlichen Ausbildung in der Fahrschule erbracht haben, wobei diese Ausbildung vor nicht länger als 18 Monaten abgeschlossen worden sein darf.
[...]
(4) Der Nachweis der in Abs. 2 genannten Schulung entfällt ferner für Personen, deren Lenkberechtigung erloschen ist. Die Behörde hat außerdem bei Personen, deren Lenkberechtigung durch Fristablauf oder Verzicht erloschen ist, von der Einholung eines Gutachtens über die fachliche Befähigung abzusehen, wenn

1. der Antrag auf Erteilung einer neuen Lenkberechtigung innerhalb von 18 Monaten seit dem Erlöschen der Lenkberechtigung gestellt wurde,
2. die Lenkberechtigung für die gleiche Klasse von Kraftfahrzeugen beantragt wurde und
3. anzunehmen ist, dass der Antragsteller die fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch besitzt.

Ist die Lenkberechtigung durch eine Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten erloschen oder sind seit dem Erlöschen der Lenkberechtigung durch Fristablauf oder Verzicht mehr als 18 Monate vergangen und wird die Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die gleiche Klasse beantragt, so hat die Behörde von einer theoretischen Prüfung abzusehen, wenn nicht auf Grund konkreter Bedenken anzunehmen ist, dass der Antragsteller nicht mehr ausreichende theoretische Kenntnisse besitzt.

d) § 11 Abs 1 FSG lautet:

§ 11. (1) Die Fahrprüfung hat aus einer automationsunterstützten theoretischen und einer praktischen Prüfung zu bestehen.
[...]

e) § 27 Abs 1 FSG lautet:

Erlöschen der Lenkberechtigung

§ 27. (1) Eine Lenkberechtigung erlischt:

[...]

2. durch Zeitablauf;

[...]

III.2. Der Bf verfügte nach den Feststellungen über eine bis zum 12. Dezember 2015 befristete Lenkberechtigung der Klassen C und C+E. Mit Ablauf des 12. Dezember 2015 erlosch die diesbezügliche Lenkberechtigung demnach nach § 27 Abs 1 Z 2 FSG.

Der Verwaltungsgerichtshof führt hiezu aus:

„Wird eine befristete Lenkberechtigung erteilt, so ist mit der Erlassung des betreffenden Bescheides dieses Verfahren abgeschlossen. Mit diesem Bescheid wurde die (materielle) Rechtslage insoweit gestaltet, als dem Betreffenden eine Lenkberechtigung für einen bestimmten Zeitraum erteilt wurde. Es ist in einem solchen Fall dem Besitzer der Lenkberechtigung überlassen, rechtzeitig einen Antrag auf Verlängerung zu stellen (vgl § 8 Abs 5 FSG 1997) oder ohne einen solchen Antrag die Lenkberechtigung durch Zeitablauf (§ 27 Abs 1 Z 2 FSG 1997) erlöschen zu lassen. [...]“ (VwGH 11. April 2000, 2000/11/0081)

Um eine Verlängerung herbeizuführen, hätte es also eines rechtzeitigen Antrags des Bf bedurft, und zwar auf seine Initiative hin.

Es darf im Hinblick auf das diesbezügliche Vorbringen des Bf darauf hingewiesen werden, dass das Gesetz keine Verpflichtung der belangten Behörde kennt, ihn an das rechtzeitige Verlängern seiner Lenkberechtigung zu erinnern. So ist es für den Bf zwar bedauerlich, dass er übersehen hat, rechtzeitig eine Verlängerung bzw. Wiedererteilung zu beantragen, daran trifft aber die belangte Behörde keine Schuld, weil diese nur auf Antrag des Bf hin tätig werden kann.

III.3. Die Lenkberechtigung des Bf ist im Hinblick auf die hier verfahrensgegenständlichen Klassen also endgültig erloschen und bedarf es daher einer Wiederteilung.

Demgemäß stellt der VwGH in der genannten Entscheidung weiter dar:

„[...]Er kann einen Antrag auf Erteilung stellen, kommt aber nur dann in den Genuss der erleichterten Erteilung (dh ohne Einholung eines Gutachtens über seine fachliche Befähigung), wenn dieser Antrag vor Ablauf der im § 10 Abs 4 Z 1 FSG 1997 genannten Frist gestellt wurde. Einen Anspruch auf Erteilung einer neuen Lenkberechtigung ohne Einholung eines Gutachtens über seine fachliche Befähigung hat er nur, wenn der Antrag vor Ablauf der genannten Frist gestellt wurde.[...]“ (VwGH, aaO)

Eine gänzliches Absehen vom Gutachten über die fachliche Befähigung kommt nach § 10 Abs 4 Z 1 FSG nur bei Antragstellung binnen 18 Monaten in Betracht.
Wenn seit dem Erlöschen der Lenkberechtigung mehr als 18 Monate vergangen sind, hat die belangte Behörde nach der Bestimmung des § 10 Abs 4 letzter Absatz FSG ausnahmsweise auf die theoretische, nicht aber auf die praktische Fahrprüfung zu verzichten, wenn keine konkreten Bedenken an den theoretischen fachlichen Fähigkeiten bestehen. Die anderen zwingenden Voraussetzungen des § 10 FSG, darunter die praktische Fahrprüfung, sind vom Führerscheinwerber zu erbringen.

Ein Ermessen, auf die erfolgreiche Ablegung einer praktischen Fahrprüfung zu verzichten, kommt der belangten Behörde angesichts des zwingenden Charakters der zugrundeliegenden Norm nicht zu.

Dem Bf kann daher in seiner Ansicht, einer Nachsicht in Bezug auf die praktische Fahrprüfung stünden keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegen, nicht gefolgt werden. § 3 Abs 1 Z 4 FSG regelt iVm § 10 Abs 1 FSG zwingende Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung, darunter das erfolgreiche Ablegen einer gemäß § 11 Abs 1 FSG aus zwei Teilen zusammengesetzten Fahrprüfung.
Für den Fall, dass bereits 18 Monate vergangen sind, muss der Führerscheinwerber, wenn dem keine konkreten Bedenken entgegenstehen, keine theoretische Fahrprüfung ablegen. Eine Regelung dahin, dass auch die praktische Prüfung ausnahmsweise entfallen kann, kennt das FSG für die vorliegende Fallkonstellation nicht. Der Ansicht des Bf steht daher der ausdrückliche Wortlaut des § 10 FSG entgegen.
Ein Ermessen wird der Behörde schon dem Grunde nach nicht eingeräumt.

III.4. Dem Bf kann daher angesichts obiger Ausführungen, mangels Nachweises der Ablegung einer praktischen Fahrprüfung die Lenkberechtigung für die Klassen C und C+E nicht erteilt werden. Zumal der Antrag des Bf ausdrücklich auf die Erteilung der Lenkberechtigung ohne Ablegung einer praktischen Prüfung gerichtet war, war die Beschwerde aus diesem Grund in der Sache abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, insbesondere der Entscheidung VwGH 11. April 2000, 2000/11/0081 ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu

vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Im Übrigen sind die vorliegenden Bestimmungen nach ihrem Wortlaut klar und bedürfen keiner klarstellenden Auslegung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl